S 3 RA 755/99-14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RA 755/99-14
Datum	25.04.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RA 77/03
Datum	20.07.2004

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 25. April 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

I.

Streitig ist, ob der KlÃ¤ger in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig ist und entsprechende BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit ab Dezember 1997 zu zahlen hat.

Der 1939 in Ghana geborene, seit 1964 in Deutschland lebende KlÃ¤ger Ã¼bte seit dem 1. November 1991 ein selbstÃ¤ndiges Gewerbe aus (Gewerbeanmeldung beim Bezirksamt Sch von B vom 20. September 1991: Werbeagentur; Anzeigenschaltung; Herstellung, Vertrieb und Verkauf von Reproduktionen und Drucksachen -Offset-;

Stempel- und Schilder-Annahme). Im Dezember 1991 stellte der KlÃ¤ger bei der Beklagten einen "Antrag auf bargeldlose Beitragsentrichtung in der Angestelltenversicherung", in dem er auf eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit seit dem 16. Dezember 1991 hinwies. Mit Bescheid vom 15. April 1992 stellte die Beklagte die Versicherungspflicht des KlÃ¤gers ab 1. Januar 1992 nach Â§ 4 Abs. 2 Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Rentenversicherung â (SGB VI) fest und forderte fÃ¼r die Zeit ab Dezember 1991 PflichtbeitrÃ¤ge in HÃ¶he des halben Regelbeitrages an. Mit Bescheid vom 1. Februar 1993 ermÃ¤Ãigte die Beklagte die HÃ¶he der zu zahlenden PflichtbeitrÃ¤ge auf Antrag des KlÃ¤gers. Mit Bescheid vom 21. Juli 1994 forderte die Beklagte den KlÃ¤ger zur Zahlung von RegelbeitrÃ¤gen fÃ¼r die Zeit ab August 1994 auf. Auf Widerspruch und Klage und nach Vorlage entsprechender Einkommensnachweise teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, er sei nach wie vor versicherungspflichtig gemÃ¤Ã Â§ 4 Abs. 2 SGB VI, auf Grund des "Nulleinkommens" bestehe aber ab dem 1. Januar 1994 keine Beitragspflicht mehr (Bescheid vom 22. November 1996). Der KlÃ¤ger nahm hierauf die Klage zurÃ¼ck (Sozialgericht -SG- Berlin â S 37 An 5358/96 -).

Im April 1998 veranlasste die Beklagte von Amts wegen eine Ãberprüfung der HÃ¶he des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens. Der KlÃ¤ger teilte hierauf mit, dass er ab 1. Juli 1998 nicht mehr bei der Beklagten versichert sein wolle (Schreiben vom 3. Juni 1998). Er hatte zwischenzeitlich zum 1. September 1994 sein Gewerbe umgemeldet und Ã¼bt seither zusÃ¤tzlich zu dem bisherigen Gewerbe aus: Vertrieb, Import und Export von Hardware und Software, Textilien und Werbeartikeln, Technologietransfer (Gewerbeummeldung des Bezirksamtes Sch von B vom 16. August 1994). Mit bestandskrÃ¤ftigem Bescheid vom 26. Mai 1998 forderte die Beklagte unter Hinweis auf die Versicherungspflicht des KlÃ¤gers fÃ¼r die Zeit ab Dezember 1997 PflichtbeitrÃ¤ge in HÃ¶he von monatlich 79,01 DM an, wobei sie ein jÃ¤hrliches Arbeitseinkommen von 4.670,64 DM zu Grunde legte (Nachforderung fÃ¼r die Zeit von Dezember 1997 bis Mai 1998 = 475,03 DM). AnlÃ¤sslich einer persÃ¶nlichen Vorsprache am 9. Juli 1998 erklÃ¤rte der KlÃ¤ger, er habe nie eine Pflichtversicherung fÃ¼r SelbstÃ¤ndige beantragen wollen. Er habe sich 1991 Ã¼ber die MÃ¶glichkeiten der Rentenversicherung beraten lassen und habe sich freiwillig versichern wollen. Er sei immer der Meinung gewesen, freiwillige BeitrÃ¤ge gezahlt zu haben.

Mit Bescheid vom 13. Oktober 1998 stellte die Beklagte unter erneutem Hinweis auf die Versicherungspflicht des KlÃ¤gers die HÃ¶he der fÃ¼r die Zeit ab Dezember 1997 zu zahlenden BeitrÃ¤ge neu in HÃ¶he von monatlich 289,97 DM fest und hob den Bescheid vom 26. Mai 1998 auf. Den Widerspruch des KlÃ¤gers, mit dem dieser bekrÃ¤ftigte, zu keiner Zeit einen Antrag auf Pflichtversicherung gestellt zu haben, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26. Januar 1999 zurÃ¼ck.

Im Klageverfahren hat der KlÃ¤ger vorgetragen, in dem am 6. Dezember 1991 bei der Beklagten eingegangenen Formular nur jene Angaben zur bargeldlosen Beitragsentrichtung gemacht zu haben, die seine Personalien und seine Bankverbindung betroffen hÃ¤tten. Die weiteren Angaben und Kreuze habe er nicht gemacht. Sie kÃ¶nnten nur von einem Mitarbeiter der Beklagten stammen. Die Beklagte habe diesen Antrag gegen seinen Willen als Antrag auf Pflichtversicherung

behandelt. Eine Pflichtversicherung sei fÃ¼r ihn seinerzeit wegen der unsicheren Ertragslage seines Unternehmens gar nicht in Betracht gekommen. Das SG Berlin hat mit Urteil vom 25. April 2003 die angefochtenen Bescheide insoweit aufgehoben, als darin fÃ¼r die Zeit von Dezember 1997 bis Oktober 1998 ein Beitragszahlbetrag von mehr als 835,91 Euro (= 1.634,91 DM) gefordert worden ist, und im Ãbrigen die auf vollstÃ¤ndige Aufhebung der angefochtenen Bescheide und Feststellung des Nichtbestehens der Versicherungspflicht gerichtete Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung ist ausgefÃ¼hrt: Die Klage sei in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfange teilweise begrÃ¼ndet. Der Bescheid vom 13. Oktober 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Januar 1999 sei hinsichtlich der Feststellung der Versicherungspflicht und der Beitragsforderung bis 835,91 Euro fÃ¼r die Zeit von Dezember 1997 bis Oktober 1998 rechtmÃ¤Ãig. Zur Ãberzeugung des Gerichts habe der KlÃ¤ger am 6. Dezember 1991 einen wirksamen Antrag auf Pflichtversicherung bei der Beklagten gestellt. Er habe das dazu von der Beklagten verwendete Antragsformular unterschrieben und mÃ¼sse sich daher auch die nicht von ihm ausgefÃ¼llten Teile zurechnen lassen. Dass er eine Pflichtversicherung habe beantragen wollen, folge Ã¼berdies daraus, dass der KlÃ¤ger die Angaben zu seiner TÃ¤tigkeit im Feld der "Pflichtversicherung auf Antrag als selbstÃ¤ndiger ErwerbstÃ¤tiger" und gerade nicht im Feld der "Freiwilligen Versicherung" gemacht hat. AuÃerdem habe sich der KlÃ¤ger erstmals 1998, nachdem bereits durch mehrere Bescheide seine Versicherungspflicht festgestellt worden sei, gegen das Bestehen der Versicherungspflicht gewandt. Die Beklagte habe in dem angefochtenen Bescheid vom 13. Oktober 1998 die BeitragshÃ¶he fÃ¼r die Zeit ab Dezember 1997 zutreffend festgesetzt. Sie sei aber bereits mangels entsprechender AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers nicht befugt gewesen, den im Hinblick auf die Festsetzung der BeitragshÃ¶he rechtswidrigen Bescheid vom 26. Mai 1998 aufzuheben. Dieser bleibe daher bestandskrÃ¤ftige Rechtsgrundlage der Beitragserhebung fÃ¼r die Monate Dezember 1997 bis Mai 1998 (= insgesamt 475,03 DM). FÃ¼r die Zeit von Juni bis Oktober 1998 sei hingegen von einem monatlichen Pflichtbeitrag in HÃ¶he von 289,97 DM auszugehen (= insgesamt fÃ¼r die Zeit von Dezember 1997 bis Oktober 1998 1.634,91 DM = 835,91 Euro).

Mit der Berufung verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren weiter, soweit das SG seiner Klage nicht stattgegeben hat. Auf sein Vorbringen in den SchriftsÃ¤tzen vom 20. Januar 2004, 8. Juni 2004 und 16. Juli 2004 wird Bezug genommen.

Der KlÃ¤ger beantragt nach seinem Vorbringen,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 25. April 2003 zu Ã¤ndern und den Bescheid der Beklagten vom 13. Oktober 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Januar 1999 in vollem Umfang aufzuheben und festzustellen, dass er nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Ãbrigen wird auf die vorbereitenden SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Verwaltungsakte der Beklagten und die Gerichtsakte haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen.

II.

Das Gericht hat gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Berufung durch Beschluss zurÃ¼ckweisen kÃ¶nnen, weil es sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich gehalten hat. Die Beteiligten sind hierzu vorher gehÃ¶rt worden (Â§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG).

Die Berufung des KlÃ¤gers, mit der er bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung seines Klagebegehrens (vgl. Â§ 123 SGG) die erstinstanzlich erhobene kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage im Sinne von Â§Â§ 54 Abs. 4, 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG weiter verfolgt, ist nicht begrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger ist seit dem 1. Januar 1992 nach Â§ 4 Abs. 2 SGB VI auf Antrag versicherungspflichtig. Die Beklagte hat dies durch die bestandskrÃ¤ftigen â und damit fÃ¼r die Beteiligten wie das Gericht bindenden (vgl. Â§ 77 SGG) â Bescheide vom 1. Februar 1993, 21. Juli 1994 und 22. November 1996 festgestellt. An den in diesen Bescheiden enthaltenen VerfÃ¼gungssatz Ã¼ber das Bestehen der Antragspflichtversicherung war die Beklagte somit auch bei Erteilung der Bescheide vom 26. Mai 1998 und 30. Oktober 1998 gebunden. Die genannten Bescheide, die Verlautbarungen Ã¼ber die Feststellung der Versicherungspflicht des KlÃ¤gers enthalten, waren auch nicht im Sinne von Â§ 40 Abs. 1 Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â (SGB X) nichtig. Nach der genannten Vorschrift ist ein Verwaltungsakt nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung aller in Betracht kommenden UmstÃ¤nde offensichtlich ist. Einzig vorliegend in Betracht kommender Nichtigkeitsgrund wÃ¤re das Fehlen des nach Â§ 4 Abs. 2 SGB VI erforderlichen Antrages auf Pflichtversicherung. Davon ist indes nicht auszugehen.

Der KlÃ¤ger hat vielmehr im Dezember 1991 bei der Beklagten einen Antrag auf Pflichtversicherung gestellt. Unstreitig reichte er das hierfÃ¼r seinerzeit einzig existierende Antragsformular bei der Beklagten am 6. Dezember 1991 unterschrieben ein, wobei er handschriftlich Angaben zu seiner Person, Anschrift, Bankverbindung und auch zu Beginn und Art seiner selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit in der Rubrik "Pflichtversicherung auf Antrag als selbstÃ¤ndiger ErwerbstÃ¤tiger" machte. Zwar ist dem KlÃ¤ger zuzugestehen, dass auf dem Antragsformular ErgÃ¤nzungen von einer nicht namentlich bekannten dritten Person gemacht worden sind, insbesondere der Zusatz "der halbe Regelbeitrag wird beantragt". Auch ohne diese ZusÃ¤tze lassen die Angaben des KlÃ¤gers in dem Antragsformular aber objektiv nur den Schluss zu, dass damit die

Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt werden sollte. Ansonsten hÃ¤tte es auch nahe gelegen, dass der KlÃ¤ger die Angaben zu seiner ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit eben in der Rubrik "Freiwillige Versicherung" macht. Dass der KlÃ¤ger seinerzeit zweifelsfrei einen Antrag auf Pflichtversicherung stellen wollte, folgt auch aus dem Inhalt seines Widerspruchsschreibens vom 30. April 1992 gegen den das Bestehen der Versicherungspflicht feststellenden Bescheid der Beklagen vom 15. April 1992. Mit diesem Schreiben erhob der KlÃ¤ger nur deshalb "Widerspruch gegen den Regelbeitrag (Pflichtversicherung)", weil sein Arbeitseinkommen aus der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit von der BezugsgrÃ¶Ãe abwich. Bereits dem Wortlaut dieses Schreibens lÃ¤sst sich somit entnehmen, dass der KlÃ¤ger wusste, einen Antrag auf Pflichtversicherung gestellt zu haben. Er wollte diesen Antrag auch nicht zurÃ¼cknehmen, sondern wandte sich ausschlieÃlich gegen die HÃ¶he der angeforderten (Pflicht-)BeitrÃ¤ge. Einen Antrag auf "Freiwillige Rentenversicherung" stellte der KlÃ¤ger demgemÃ¤Ã erst im Dezember 1995 (Schreiben vom 21. Dezember 1995). Auch dieses Schreiben macht nur dann Sinn, wenn der KlÃ¤ger vorher von einer Pflichtversicherung ausgegangen war. Die Antragspflichtversicherung ist nicht widerruflich und auch nicht "kÃ¼ndbar". Sie endet mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen fÃ¼r diese Versicherung wegfallen, d.h. mit der Aufgabe der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers.

Ungeachtet dessen, ob die Beklagte berechtigt gewesen ist, den Bescheid vom 26. Mai 1998 mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit gemÃ¤Ã Â§ 45 SGB X zurÃ¼ckzunehmen, hat der KlÃ¤ger jedenfalls fÃ¼r die Zeit von Dezember 1997 bis Oktober 1998 PflichtbeitrÃ¤ge in einer GesamthÃ¶he von (mindestens) 835,91 Euro (= 1.634,91 DM) zu zahlen. Soweit die Beklagte darÃ¼ber hinaus in dem angefochtenen Bescheid vom 13. Oktober 1998 PflichtbeitrÃ¤ge erhoben hat, ist die diesbezÃ¼glich vom SG in dem angefochtenen Urteil getroffene Aufhebungsentscheidung von der Beklagten nicht angefochten worden und daher rechtskrÃ¤ftig. Dies gilt, obwohl dem SG bei seiner Beitragsberechnung fÃ¼r die Zeit von Dezember 1997 bis Oktober 1998 unter BerÃ¼cksichtigung seiner Rechtsauffassung ein Rechenfehler unterlaufen ist. Denn der vom SG errechnete Gesamtbetrag in HÃ¶he von 1.634,91 DM setzt sich aus den 475,03 DM fÃ¼r die Monate Dezember 1997 bis Mai 1998 (Bescheid vom 26. Mai 1998) und MonatsbeitrÃ¤gen in HÃ¶he von jeweils 289,97 DM fÃ¼r die (fÃ¼nf) Monate Juni bis Oktober 1998 (Bescheid vom 13. August 1998) zusammen. Das SG hat aber irrtÃ¼mlich nur vier MonatsbeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit von Juni bis Oktober 1998 in HÃ¶he von jeweils 289,97 DM in Ansatz gebracht und hieraus mit den 475,03 DM fÃ¼r die Monate Dezember 1997 bis Mai 1998 einen Gesamtbetrag von 1.634,91 DM ermittelt. Nach seiner Rechtsauffassung hÃ¤tte das SG aber richtigerweise einen Gesamtbetrag von 1.924,88 DM auswerfen mÃ¼ssen. Der KlÃ¤ger ist aber durch diesen Rechenfehler nicht beschwert, weil das SG den angefochtenen Bescheid im Hinblick auf eine den Gesamtbetrag von 835,91 Euro (= 1.634,91 DM) Ã¼bersteigende Beitragsforderung aufgehoben hat. An das insoweit rechtskrÃ¤ftige Urteil ist auch der Senat gebunden.

Der KlÃ¤ger hat auch jedenfalls BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von mindestens 835,91 Euro fÃ¼r die Zeit von Dezember 1997 bis Oktober 1998 zu entrichten. Nach Â§ 165 Abs.

1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in der bis 31. Dezember 1998 geltenden und hier anwendbaren Fassung sind beitragspflichtige Einnahmen bei selbstÃ¤ndig TÃ¤tigen ein Arbeitseinkommen in HÃ¶he der BezugsgrÃ¶Ãe, bei Nachweis eines niedrigeren oder hÃ¶heren Arbeitseinkommens jedoch dieses Arbeitseinkommen. FÃ¼r den Nachweis des von der BezugsgrÃ¶Ãe abweichenden Arbeitseinkommens sind die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid fÃ¼r das zeitnaheste Kalenderjahr ergebenden EinkÃ¼nfte aus der versicherungspflichtigen selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit so lange maÃgebend, bis ein neuer Einkommensteuerbescheid vorgelegt wird. Die EinkÃ¼nfte sind mit dem Vomhundertsatz zu vervielfÃ¤ltigen, der sich aus dem VerhÃ¤ltnis des vorlÃ¤ufigen Durchschnittsentgeltes nach Anlage 1 zum SGB VI fÃ¼r das Kalenderjahr, fÃ¼r das das Arbeitseinkommen nachzuweisen ist, zu dem Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zum SGB VI fÃ¼r das maÃgebende Veranlagungsjahr des Einkommensteuerbescheides ergibt (Â§ 165 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 SGB VI). Die Beklagte hat in dem angefochtenen Bescheid die zu entrichtenden BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit ab Dezember 1997 (Folgemonat der Ausfertigung des Bescheides fÃ¼r 1996 fÃ¼r Einkommensteuer, SolidaritÃ¤tszuschlag und Kirchensteuer des Finanzamtes Sch vom 6. November 1997) auf der Grundlage eines nachgewiesenen Arbeitseinkommens fÃ¼r 1996 von insgesamt 16.482,00 DM zutreffend berechnet. Ein Verlustabzug vom Gewinn aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit findet im Sozialrecht nicht statt (vgl. BSG, Urteil vom 16. Mai 2001 -B 5 RJ 46/00 R = SozR 3-2600 Â§ 97 Nr. 4). Der KlÃ¤ger hÃ¤tte demnach ab Dezember 1997 einen Monatsbeitrag in HÃ¶he von 289,97 DM zu zahlen gehabt. Da das SG bindend entschieden hat, dass fÃ¼r die Zeit von Dezember 1997 bis Oktober 1998 eine Ã¼ber den Gesamtbetrag von 835,91 Euro hinausgehende Beitragsforderung nicht besteht, weil die Beklagte zur Aufhebung des Bescheides vom 26. Mai 1998 mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit nicht befugt gewesen sei, hat der KlÃ¤ger auf der Grundlage des insoweit weiterhin bestandskrÃ¤ftigen Bescheides vom 26. Mai 1998 jedenfalls die vom SG errechneten BeitrÃ¤ge fÃ¼r den in Rede stehenden Zeitraum zu entrichten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 28.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024